

Philipp Sahn

Elemente der Dogmatik

224 Seiten · broschiert · € 39,90
ISBN 978-3-95832-171-7

© Velbrück Wissenschaft 2019

Einleitung

»*Dogmatiker:*

Ich lasse mich nicht irre schreyn,
Nicht durch Kritik noch Zweifel.
Der Teufel muß doch etwas seyn;
Wie gäb's denn sonst auch Teufel?«¹

Im Walpurgisnachtstraum tritt ein Dogmatiker auf. Vieles bleibt dabei im Unklaren, weil man nicht genau weiß, wer hier spricht, und auch der Anlass der Rede sich in der unheimlichen Umgebung beim Hexentanz einer eindeutigen Festlegung entzieht. Wer auch immer mit dem Dogmatiker gemeint ist, wird verspottet oder karikiert. Der Dogmatiker lässt sich in Goethes Darstellung nicht beirren und beharrt unbelehrbar auf seinem Standpunkt. Kritik und Zweifel können ihm nichts anhaben, weil er sich mit einer wasserdichten Tautologie gegen sie immunisiert. Seine Frage »wie gäb's denn sonst auch Teufel?« ist rhetorisch. Sie ist an einer Antwort nicht interessiert und setzt bereits Zustimmung voraus. Der Spott über den Dogmatiker im Walpurgisnachtstraum trifft in gewisser Weise auch auf die Rechtsdogmatiker zu. Obwohl sie seit jeher erfolglos versuchen, die Wissenschaftlichkeit der Rechtsdogmatik zu beweisen, obwohl Rechts-theoretiker, Rechtshistoriker und Rechtssoziologen oftmals auf die

1 Goethe, Faust. Der Tragödie erster Teil 1808 Vers 4340ff.

Rechtsdogmatiker abschätzig herabblicken und obwohl die rechtsdogmatische Arbeit wissenschaftspolitisch kein besonderes Renommee genießt,² lassen sich die Rechtsdogmatiker nicht beirren. Trotz vielfältiger Zweifel an ihrer Arbeitsweise und Kritik an ihren Methoden betreiben sie weiterhin Dogmatik. Die theoretischen Probleme des Status der Rechtsdogmatik, die ungelösten Methodenfragen, das ungeklärte Verhältnis der Rechtsdogmatik zur Wissenschaft haben keinen Einfluss auf die Attraktivität des rechtsdogmatischen Arbeitens. Fast möchte man wie Goethes Dogmatiker feststellen: Die Rechtsdogmatik muss doch etwas sein, wozu gäbe es denn sonst Rechtsdogmatik? Die Frage ist jedoch weniger rhetorisch, als es den Anschein macht. Denn nur eine oberflächliche Antwort fällt leicht: Der spezifische Nutzen der Rechtsdogmatik für die Rechtspraxis verleiht der Rechtsdogmatik ihre Existenzberechtigung. Doch wie genau diese rechtsdogmatische Arbeit sich vollzieht und was den spezifischen Nutzen der Rechtsdogmatik ausmacht, ist hingegen schwer zu beantworten. Die Frage nach der Essenz und Funktionsweise der Rechtsdogmatik hat immer wieder Interesse ausgelöst, ohne jedoch eine zufriedenstellende Antwort hervorzubringen. Die Probleme der theoretischen Einordnung der Rechtsdogmatik, der Beschreibung ihrer Funktionsweise und ihres praktischen Nutzens rufen Kritik an der Rechtsdogmatik hervor. So wird die Rechtsdogmatik im Hinblick auf ihre ungeklärte Methode oder ihr unaufgeklärtes Verhältnis zu Wissenschaftlichkeit und Rechtsprechung in Frage gestellt. Letztlich steht mit dem Vorwurf des Dogmatismus sogar die Rationalität der Rechtsdogmatik als Ganzes auf dem Spiel. Die Rechtsdogmatiker ahnen zwar, dass die kritischen Anfragen an die Rechtsdogmatik kein Grund sind, nicht weiter Rechtsdogmatik zu betreiben. Es besteht daher ein Konsens darüber, dass die Rechtsdogmatik ihre Berechtigung habe und nicht mit kritiklosem Dogmatismus gleichgesetzt werden könne. Allerdings ist es bislang nicht gelungen, diese Intuition zufriedenstellend zu begründen, da die Funktionsweise der Rechtsdogmatik noch nicht hinreichend theoretisch erfasst wurde. Das Problem ist daher nur latent vorhanden und kann im rechtsdogmatischen Alltag weitgehend ignoriert werden. Jedoch bricht die verdrängte Frage nach dem Wesen der Rechtsdogmatik, ihrer Funktionsweise und ihrer Existenzberechtigung immer wieder hervor. So zeigt ein Blick in die Vergangenheit, dass die Rechtsdogmatik regelmäßig von diesen Fragen heimgesucht wurde. Wenn diese Fragen einmal aufbrechen, ist ihre Relevanz kaum zu unterschätzen, weil sich die Dogmatik dann immer auch gegen den Vorwurf der Kritiklosigkeit und Autoritätsgläubigkeit verteidigen muss. Daher soll hier ein neuer Versuch unternommen werden, die Rechtsdogmatik theoretisch zu erfassen und so von den regelmäßigen Infragestellungen ihrer Methode, dem Vorwurf

² *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen 2012, S. 25ff; *Hoeren*, Vom faulen Holze lebend, Frankfurter Allgemeine Zeitung 29.07.2009.

der fehlenden Wissenschaftlichkeit und letztlich auch der Irrationalität zu entlasten. Die Verteidigung besteht außer in der Betonung des praktischen Nutzens der Rechtsdogmatik in dem Nachweis, dass die Rechtsdogmatik keinesfalls dem Zerrbild der unbelehrbaren Starrköpfigkeit und naiven Autoritätsgläubigkeit entspricht. Dogmatik dient nicht dazu, Freiheiten zu begrenzen und der Kritik entzogene Lehrsätze wider besseres Wissen zu verteidigen. In der Folge soll vielmehr gezeigt werden, weshalb die Dogmatik nicht mit kritiklosem Dogmatismus verwechselt werden darf. Statt einer Begrenzung der Denkmöglichkeiten schafft sie Freiheiten, weil sie auch von kreativen und innovativen Elementen gekennzeichnet ist. Anstatt von Erstarrung kann daher auch von einer Steigerung der Denkfreiheiten, statt von Einengung muss vielmehr von Ausweitung der Denkmöglichkeiten gesprochen werden.

Für einen neuen Versuch einer Theorie der Dogmatik ist eine neue Perspektive erforderlich. Im Unterschied zu den bisherigen Ansätzen soll hier ein höherer Grad sowohl an Abstraktion wie auch an Konkretion erreicht werden. Auf der einen Seite soll stärker generalisiert werden und auf der anderen Seite ist eine schärfere Sicht auf konkrete Anwendungen der Dogmatik erforderlich. Mit Hilfe einer weiterreichenden Generalisierung können neben der Rechtsdogmatik zwei weitere Aspekte in den Blick genommen werden: einerseits die theologische Dogmatik als Nachbardisziplin der Rechtsdogmatik und andererseits das Verhältnis beider Dogmatiken zu ihren jeweiligen sozialen Praxen, dem Recht und der Religion. Die Rechtsdogmatik lässt sich dann als die spezifisch juristische Ausprägung einer allgemeinen Denkform der Dogmatik beschreiben. Die zentralen Charakteristika der Denkform der Dogmatik werden im Wege der Generalisierung aus der theologischen und der juristischen Dogmatik hergeleitet. Die stärkere Generalisierung muss jedoch mit einer schärferen Respezifizierung ausgeglichen werden, da anderenfalls der Erklärungswert der abstrakten Merkmale der dogmatischen Denkform im Allgemeinen gering bleibt. Folglich müssen Beispiele dogmatischen Denkens untersucht werden. Anhand dieser Beispiele können die abstrakten Merkmale des dogmatischen Denkens anschaulich gemacht und überprüft werden. Die Analyse konkreter Beispiele dogmatischen Denkens der Theologie und der Jurisprudenz deckt auf, wie beide Dogmatiken in ihrer jeweiligen sozialen Praxis verhaftet sind. Die Merkmale des dogmatischen Denkens in Theologie und Jurisprudenz lassen sich auf die Besonderheiten der rechtlichen wie der religiösen Praxis zurückführen, da das dogmatische Denken immer aus praktischer Notwendigkeit heraus betrieben wird. Für die Rechtsdogmatik bedeutet dies, dass die Anforderungen der Rechtspraxis die Notwendigkeit begründen, Rechtsdogmatik zu betreiben, und daher deren charakteristische Merkmale erklären. In gleicher Weise ist die theologische Dogmatik als besondere Reflexionsform von der religiösen Praxis geprägt.

Die allgemeine Denkform der Dogmatik verdient Interesse, da sie sich als ein ausgesprochen vielschichtiges Phänomen herausstellt. Sie erweist sich als

schillernd und komplex, weil sie mit den herkömmlichen Kategorien deskriptiv/normativ, Theorie/Praxis, Dogma/Wissenschaft nicht erfasst werden kann. Diese Einsicht erklärt beiläufig die bisherigen Probleme der theoretischen Einordnung der Rechtsdogmatik. Die dogmatische Denkform muss nämlich als eine Perspektive verstanden werden, die jeweils zwischen diesen Dichotomien steht und sich so bisher der theoretischen Erfassung entzogen hat. In der Denkform der Dogmatik verbinden sich Deskription und Präskription, Theorie und Praxis zu einem Amalgam. Die einzelnen deskriptiven Anteile lassen sich von den präskriptiven Anteilen des dogmatischen Denkens nicht trennen, sodass die Dogmatik die Unterscheidung zwischen Deskription und Präskription letztlich unterläuft. Ebenso verhält es sich mit der Unterscheidung von Theorie und Praxis sowie mit der Dichotomie Dogma/Wissenschaft. Dogmatik dient einer gesellschaftlichen Praxis und muss um derentwillen Systeme und Begriffe abstrahieren. In gleicher Weise lässt sich die Dogmatik als eine Form der Wissenserzeugung beschreiben, die nicht als Dogmatismus verworfen werden sollte, aber dennoch nicht unproblematisch als Wissenschaft eingeordnet werden kann. Auch in diesem Sinne erweist sich die Denkform der Dogmatik als eigenständig.

Mit der Denkform der Dogmatik im Allgemeinen wird das *genus proximum* der Rechtsdogmatik näher beschrieben. Hierbei wird im Wege der Abstraktion der Gattungsbegriff näher bezeichnet, der für eine Definition über den Artunterschied erforderlich ist. Die Denkform der Dogmatik kann in den Sinnverstehensprozess eingeordnet werden und als eine Perspektive eigenen Rechts etabliert werden. Die Rechtsdogmatik teilt diese Eigenheiten mit der theologischen Dogmatik und ist daher die spezifisch juristische Ausprägung der Denkform der Dogmatik. Die Gemeinsamkeiten der Rechtsdogmatik mit der theologischen Dogmatik und die Zugehörigkeit der Rechtsdogmatik zur eigenständigen Perspektive der Dogmatik dürfen jedoch nicht verdecken, dass sich die Rechtsdogmatik von der theologischen Dogmatik unterscheidet. So dürfen die spezifischen Unterschiede, also die *differentia specifica* der Rechtsdogmatik nicht aus dem Blick geraten. Denn erst die Angabe des eigentümlichen Unterschieds des Definiendums verleiht der Definition über den Artunterschied die genügende Trennschärfe.³ Im Gegensatz zur Fokussierung auf die Gemeinsamkeiten, die notwendigerweise auf einer höheren Abstraktionsstufe angesiedelt ist, muss die Suche nach den spezifischen Unterschieden die Rechtsdogmatik im Wege der Respezifizierung konkreter in den Blick nehmen. Die spezifischen Unterschiede der Rechtsdogmatik werden im Vergleich zur theologischen Dogmatik sichtbar. Im Hinblick auf das speziellere Interesse an der Rechtsdogmatik erweist sich die hier verfolgte Perspektive somit ebenfalls als fruchtbar. Denn die Betrachtung der Rechtsdogmatik im Vergleich zur theologischen Dogmatik ermöglicht es, die *differentia specifica*

3 Aristoteles, Topik, I. 8; Locke, An Essay Concerning Humane Understanding 1689, 3.10: »Definition must consist of Genus and Differentia.«

der Rechtsdogmatik zu erfassen. Rechtsdogmatik kann somit nicht nur als juristischer Unterfall der Denkform der Dogmatik verstanden werden, sondern das *spezifisch Juristische* an der Rechtsdogmatik kann so vor dem Vergleichspunkt der theologischen Dogmatik präziser auf den Punkt gebracht werden. Diese Besonderheiten der Rechtsdogmatik lassen sich wiederum auf Eigenarten der Rechtspraxis zurückführen.

Der gedankliche Weg, der im Folgenden beschrritten werden soll, lässt sich wie folgt umreißen. Zunächst wird in Kapitel I die bisherige Diskussion über die Rechtsdogmatik systematisiert und bilanziert. Die Definitionsversuche der Rechtsdogmatik werden der Dogmatikkritik gegenübergestellt. Im Ergebnis wird deutlich, dass die herkömmlichen Sichtweisen auf die Rechtsdogmatik ungenügend sind. Einerseits wird die spezifische Hybridität der Dogmatik nicht hinreichend gewürdigt und andererseits wird die Beziehung juristischer Dogmatik zu Dogmatiken anderer Disziplinen übergangen. Dennoch enthalten die bisherigen Definitionsversuche wichtige Einsichten. Es wird daher untersucht, welche Aspekte der Diskussion über die Rechtsdogmatik erhaltenswert sind und an welchem Punkt eine neue Perspektive ansetzen muss. In Kapitel II wird eine alternative Sichtweise auf Dogmatik hergeleitet und theoretisch verortet. Dazu wird die Rechtsdogmatik mit der theologischen Dogmatik konfrontiert, sodass aus der Gegenüberstellung die Merkmale einer allgemeinen dogmatischen Denkform entwickelt werden können. Dieses Vorverständnis der Dogmatik im Allgemeinen dient als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung. Sodann werden das Untersuchungsprogramm und seine Methodik dargelegt. In den folgenden Kapiteln III–VII werden die einzelnen Elemente der dogmatischen Denkform einer genaueren Analyse unterzogen. Dazu werden in jedem dieser Kapitel die folgenden Denkschritte unternommen. Zunächst wird das jeweilige Merkmal der allgemeinen Dogmatik an einem Beispiel aus der Rechtsdogmatik und der theologischen Dogmatik dargestellt und überprüft. Dabei stehen zunächst die Gemeinsamkeiten der juristischen und der theologischen Dogmatik im Vordergrund. Gleichzeitig werden aber auch Unterschiede der verschiedenen Dogmatiken sichtbar. Sowohl die Besonderheiten als auch die Gemeinsamkeiten können dann auf spezifische Anforderungen der Rechtspraxis und der religiösen Praxis zurückgeführt werden. Im Einzelnen wird die Stellung der Dogmatik zwischen Einzelfall und System / Theorie und Praxis untersucht und so die spezifische Abstraktionsebene der Dogmatik bestimmt (Kapitel III). Kapitel IV leuchtet das komplexe Verhältnis der Dogmatik zu ihrem Primärtext aus. Sodann betrachtet Kapitel V die Rolle und Funktionsweise von Dogmatisierungsprozessen. In Kapitel VI wird schließlich die Frage nach dem Geltungsanspruch der Dogmatik thematisiert und Kapitel VII untersucht implizite Annahmen des dogmatischen Denkens. Kapitel VIII fügt die einzelnen Elemente der Dogmatik zusammen und resümiert die Untersuchung, indem abschließend nach der Wissenschaftlichkeit des dogmatischen Denkens gefragt wird.